

Leopold Wenger

4. 9. 1874–21. 9. 1953

Nach langem Siechtum starb am 21. 9. 1953 in seinem Kärntner Heimatsort Obervellach der ehemalige Präsident unserer Akademie, Geheimrat Professor Leopold Wenger. Mit seinem Tode schloß sich der Ring eines Lebens, das 79 Jahre vorher in demselben kulturgesättigten Ansitz Trabuschgen begonnen hatte, eines Lebens, das reich an wissenschaftlicher Arbeit und Erfolgen, an akademischen Ehrungen, in den letzten Jahren aber auch an körperlichem Leid war. Mit ihm als ihrem repräsentativsten Vertreter wurde aber auch eine glanzvolle Epoche deutscher Forschung auf dem Gebiete antiker Rechtsordnungen zu Grabe getragen, deren Höhepunkt Wengers erste Münchener Professur in den Jahren 1909–1926 war, eine Zeit, welche in dieser Form nicht mehr wiederkehren wird.

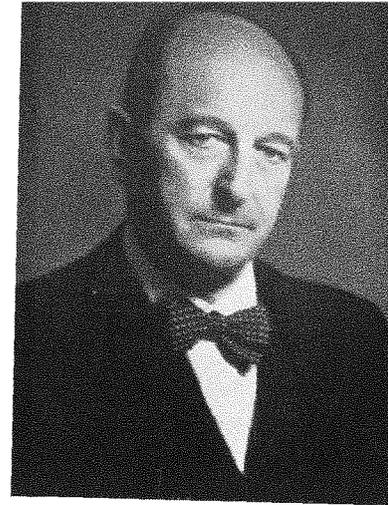
Wenger studierte Rechtswissenschaften in Graz, wo er auch 1899 promovierte und sein Gerichtsjahr machte. Auf Grund seiner schon während seines Studiums hervorragenden Begabung wurde er mit einem österreichischen Reisetipendium nach Leipzig zu Ludwig Mitteis geschickt, um sich dort auf eine Dozentur für Römisches Recht vorzubereiten. Seine Habilitationsschrift über die *actio iudicati* hielt sich noch in dem Rahmen der

damals durch Wlassak inaugurierten Erforschung des Römischen Prozeßrechtes, aber sein eigentliches Interesse galt bereits den neuen Quellen, den ägyptischen Papyri, die Mitteis der Romanistik erschlossen und als Arbeitsziel gesetzt hatte. Die ersten Publikationen in dieser Richtung zeigen Wenger noch als Vertreter der später überwundenen Ansicht, daß die Quellen der römischen Provinz Ägypten als Illustration und wohl auch zur Berichtigung dessen dienen sollten, was uns bis dahin das Corpus iuris allein als „Römisches Recht“ erscheinen ließ. Aber mit seiner schönen Monographie über die Stellvertretung im Recht der Papyri (1906) schlägt er einen neuen Weg ein und beweist sein großes Können auf dem Gebiet der juristischen Papyrologie, dessen volle Höhe er später mit der Ausgabe der Münchener Papyri (1914 – gemeinsam mit Heisenberg) erreichen sollte. Seine akademischen Wanderjahre hatten ihn mittlerweile von Graz nach Wien, dann wieder nach Graz und nach einem kurzen Intermezzo in Heidelberg im Jahre 1909 nach München auf die Bechmann'sche Lehrkanzel des Römischen Rechts geführt. Dort gründete er sein Seminar für Papyrusforschung (später Institut für Papyrusforschung und antike Rechtsgeschichte), das gar bald eine berühmte Ausbildungsstätte für junge Rechtshistoriker aus aller Welt werden sollte und mit der Schriftenreihe „Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte“ reiche Möglichkeiten zur Veröffentlichung einschlägiger Arbeiten eröffnete. Schon 1911 konnte er der Akademie einen Vorbericht über die geplante Edition der byzantinischen Papyri in der Staatsbibliothek erstatten (Sitz.Ber. 1911, Nr. 8), 1912 wurde er a. o. und 1914 o. Mitglied unserer Akademie, in deren Schriften gerade die bedeutendsten seiner Einzelabhandlungen erscheinen sollten. So die ergebnisreiche Untersuchung über den Cippus Abellanus (Sitz.Ber. 1915, Nr. 10), die glänzende Festrede: Volk und Staat in Ägypten am Ausgang der Römerherrschaft (1921), der Bericht über den Stand der Arbeiten am Index der Novellen Justinians, welcher leider als Opfer der Ungunst unserer Zeit bisher nicht erscheinen konnte (Sitz.-Ber. 1928, Nr. 4) und vor allem der juristische Kommentar zur Augustinschrift von Kyrene in den Abh. Bd. 34/2 (1928 – gemeinsam mit Stroux). Seine Stellung in der Akademie hatte sich

durch sein wissenschaftliches Ansehen so sehr gehoben, daß er 1922 und 1928, zum Klassensekretär, 1932, aber, ich glaube als erster Jurist überhaupt, zum Präsidenten gewählt worden ist, welches Amt er bis zu seiner, aus politischen Gründen erfolgten Übersiedlung nach Wien im Jahre 1935 mit großem Erfolge innehatte. Für Wengers enge Verbundenheit mit München möchte ich auch noch auf sein Rektorat und die bei dessen Antritt (1925) gehaltene Rede: Von der Staatskunst der Römer verweisen, eine der besten Lösungen des Problems, wie man vor einem Auditorium von fachlich nicht Vorgebildeten ein rechtshistorisches Thema in überzeugender und doch streng wissenschaftlicher Weise behandelt. Sein politisches Refugium in Wien dauerte aber nur bis Sommer 1938; er wurde von den neuen Machthabern vorzeitig pensioniert und zog sich auf sein Gut in Kärnten zurück, von wo er nach 1945 einmal im Jahr eine Vortragsreise nach Wien und gelegentlich auch nach Graz unternahm, bis ihm seine fortschreitende Arthritis und das geschwächte Herz diese Anstrengungen unmöglich machte. So lebte er ganz seiner Arbeit, bis zuletzt noch mit der mühsamen Korrektur seines Quellenwerkes und mit den dazu notwendig gewordenen Ergänzungen beschäftigt.

Will man die bleibenden Werte von Wengers übergroßem opus scientificum würdigen, so müssen zwar verschiedene Forschungsrichtungen unterschieden, immer aber das einigende Band seiner Grundkonzeption der antiken Rechtsgeschichte betont werden. Die erste, schon mit der Habilitationsschrift eingeschlagene Richtung war dem Römischen Zivilprozeßrecht gewidmet, deren Ergebnisse er in den mehrfach übersetzten Institutionen des Römischen Zivilprozeßrechtes (München 1928) zusammengefaßt, die er aber keineswegs als endgültig betrachtet hatte. Denn schon im folgenden Jahr hat er gegenüber Angriffen Wlassaks in der Abhandlung Praetor und Formel (Sitz.Ber., 1926 Nr. 3) seinen Standpunkt nicht bloß verteidigt, sondern entschieden weitergeführt, in der Arbeit über die Augustus-Inschrift, in dem leider nicht veröffentlichten Kommentar zum neuen Gaiusfund und noch in den Jahren 1939 (Sav.Ztschr. 59, S. 315 ff.) und 1948 (Studi Solazzi, S. 47 ff.) versucht, letzte Formulierungen in den noch offenen Fragen zu geben.

Im zeitlichen Ansatz folgt der romanistisch-prozessualen die papyrologisch-juristische Arbeitsrichtung, in der Wenger, wie der Münchener Papyrologentag 1933 allen Teilnehmern zeigte, anerkannter Weltmeister war. Ihre erste Etappe wurde schon vorhin erwähnt. Zu einer Zusammenfassung dieser Disziplin, etwa durch eine so dringend notwendige Neuauflage der Grundzüge der Papyruskunde von Mitteis konnte sich Wenger nicht entschließen, vielleicht aus Pietät gegen seinen verstorbenen Lehrer, dessen Aufstellungen er nur zu oft hätte ergänzen, berichtigen und weiterführen müssen. Aber in seinem Lebenswerk, den Quellen des Römischen Rechts, hat er wenigstens für die römische und byzantinische Epoche (S. 735–841) die Summe dessen gezogen, was er in unzähligen Einzelaufsätzen, Buchbesprechungen und Literaturübersichten in den 50 Jahren seines Wirkens als Papyrusforscher erarbeitet hat. Leider war es Wenger auch nicht vergönnt, seine mindestens seit 1907 betriebenen Studien zum öffentlichen Recht der Römer – von einer vorläufigen Übersicht aus dem Jahr 1911 (Kultur der Gegenwart, Bd. II/2/1) abgesehen – zum geplanten Abschluß zu bringen. Zwar besitzen wir außer der erwähnten Rektoratsrede eine grundlegende Abhandlung über Hausgewalt und Staatsgewalt der Römer (Miscellanea Ehrle II, 1924) und zwei Aufsätze über die Fragen des Römischen Bürgerrechts (Mél. de Vischer II, 1949 und Studia et Documenta 15, 1949), aber die als 2. Band der Römischen Rechtsgeschichte in Aussicht genommene Darstellung des Staatsrechts kam nicht mehr zustande, weil das als 1. Band gedachte Quellenbuch die Kraft des greisen Gelehrten erschöpft hatte. Damit ist aber auch schon die dritte Komponente seines Lebenswerkes genannt, das von seinem Lehrer Mitteis inspirierte unermüdlige Streben nach juristischer Erschließung und Ausschöpfung aller antiken Rechtsquellen, auch der außerhalb Ägyptens, das seine Krönung in dem großen Handbuch der Quellen des Römischen Rechtes gefunden hat, erschienen wenige Monate vor Wengers Hinscheiden. Obwohl der Verstorbene die dogmatischen Werte, die in den Schriften der römischen Juristen stecken, immer hoch geschätzt und diese Meinung stets auch literarisch vertreten hat, so lagen ihm als Forscher die Quellen außerhalb der Digesten mehr am Herzen. Sein Arbeitsziel war,



Esteban Terradas
15. 9. 1883 – 9. 5. 1950

die Methoden einer pragmatischen Geschichtsschreibung konsequent fortzuführen und jede, auch die entlegenste Quelle auszunützen, wenn sie nur imstande war, unser Geschichtsbild von einer der antiken Rechtsordnungen umzuformen oder auch nur zu ergänzen. Als Beispiel für diese Einstellung wäre u. a. auf Wengers Wortmonographien zu verweisen, von denen besonders die über Canon (Wiener Sitz.Ber. 220, Nr. 2) ein Muster von synthetischer Quellenforschung ist. Vor allem galt sein Interesse, neben den Papyri, auch den großen Inschriften, denen wir eine wesentliche Vermehrung unserer rechtshistorischen Kenntnisse verdanken, vom Cippus Abellanus (1915) angefangen bis zu den neuen Bruchstücken der lex Ursonensis (Anzeiger der österr. Akademie 1949) und zur Prozeßinschrift von Dmeir (Mél. Gregoire III, 1951).

Von diesen Grundsätzen einer exakten Quellenforschung war der Schritt nicht weit zu einer neuen Theorie der Synthese aller antiken Quellen, besonders für einen universalistisch eingestellten Denker, wie es Wenger war. So kam er zur Idee einer antiken Rechtsgeschichte, eines Programmes, das vielfach auf Mißverständnisse stieß, die Wenger durch immer schärfere Formulierungen zu beheben trachtete, das aber auch von einflußreicher Seite (Mitteis, Koschaker) abgelehnt worden ist, während San Nicolò, Wengers Anregung folgend, an die Arbeit ging, um dessen Plan wenigstens für den orientalischen Quellenbereich der Verwirklichung näher zu bringen. Es ist unmöglich, ein endgültiges Urteil über den Widerstreit der Meinungen zu fällen, weil es Wenger selbst, der seine Gedanken zum letzten Mal in seiner Quellengeschichte (§ 12) formuliert hatte, nicht mehr möglich war, eine synthetische, die einzelnen nationalen Rechtsgestaltungen der Antike in Beziehung zueinander stellende, universale Rechtsgeschichte zu schreiben. Aber als heuristisches Prinzip wissenschaftlicher Forschung, das in der antiken Urkundenlehre schon mit Erfolg Verwendung gefunden hat, wird Wengers Theorie immer ihren Wert behalten, auch neben der Methode der vergleichenden Typenforschung, wie sie Koschaker postuliert hat. Denn immer wird sich jeder Rechtshistoriker, der ein Institut eines

antiken Rechts quellenmäßig darstellen will, nicht nur fragen müssen, ob es Parallelerscheinungen dazu in anderen Ordnungen gibt, sondern auch ob wechselseitige Beziehungen oder gar direkte Beeinflussungen möglich und nachweisbar sind. Freilich wird noch sehr viel unverdrossene Arbeit notwendig sein, besonders für die Vertreter des Gedankens der historischen Kontinuität, um nach Aufarbeitung des fast unübersehbaren Quellenmaterials sagen zu können, inwieweit Wengers Prognose zutreffend war.

Wengers wissenschaftlicher Einfluß ist aber nicht lediglich auf seine schriftstellerische Tätigkeit zurückzuführen. Er hat in München und später auch in Wien in seinem Seminar sehr viele Teilnehmer gehabt, denen er den Weg zur Habilitation eröffnet hat, so daß heute an allen bayerischen und österreichischen Rechtsfakultäten Lehrstühle mit seinen Schülern besetzt sind und wohl auch bald mit Enkelschülern besetzt sein werden. Aber auch außerhalb dieser beiden Länder wirken ehemalige Wenger-Seminaristen als Hochschullehrer. Es gab freilich keine Schule im Sinne einer Zunft, deren Mitglieder auf den Meister eingeschworen gewesen wären. Der Meister hat von seinen Schülern nur exakte Arbeit bei der Sammlung und Exegese der Quellen verlangt, im übrigen aber jeder Meinung, wenn sie begründet war, freien Lauf gelassen, wie er denn auch in seinen unendlich vielen Buchbesprechungen niemals als besser wissender Olympier oder als Nörgler aufgetreten ist, sondern nur darauf aus war, die Goldkörner in fremden Arbeiten aufzufinden und bekanntzumachen. Wenger war eben als Gelehrter und als Mensch ein untrennbar Ganzes, ein Charakter, von außerordentlich hohem Ethos erfüllt. Für ihn war die Forschung nicht nur ein Beruf, sondern er fühlte sich berufen und verpflichtet, seine ganze Kraft bis zum letzten einzusetzen, Physis und Metaphysis zu einer Einheit verbindend. Deshalb werden seine Schüler, aber auch seine vielen Freunde, über alle Meinungsverschiedenheiten wissenschaftlicher Kontroversen hinweg, einig bleiben in der Verehrung dieser einmaligen Persönlichkeit.

Artur Steinwenter